

## Vereinssatzung

### Bryologisch-lichenologische Arbeitsgemeinschaft für Mitteleuropa (BLAM)

#### Name und Sitz

##### § 1

Der Verein führt den Namen "Bryologisch-lichenologische Arbeitsgemeinschaft für Mitteleuropa (BLAM)". Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden (\*). Der Name wird dann mit dem Zusatz "e.V." versehen. Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

\* dies ist inzwischen erfolgt: VR 555 DÜ, Amtsgericht Ludwigshafen (Anm. von NJ Stapper).

#### Zweck

##### § 2

- (1) Die wissenschaftliche Forschung über Moose und Flechten zu fördern.
- (2) Die Organisation und Durchführung von Exkursionen und Fachtagungen.
- (3) Die Ergebnisse dieser Forschung in eigenen Publikationsreihen zu veröffentlichen.
- (4) Die Pflege von Kontakten zu internationalen Vereinigungen gleicher Zielsetzung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### Mitglieder

##### § 3

###### (1) Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

###### (2) Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

###### (3) Korrespondierende Mitglieder

In besonderen Fällen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung Korrespondierende Mitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

##### § 4

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das einfache Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung setzt den Vereinsbetrag für das Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) fest. Auf der Mitgliederversammlung am 27. August 2001 in Schladming wurde der Beitrag auf 30 Euro (bzw. 20 Euro für Studierende) festgesetzt.

##### § 5

Die Mitgliedschaft in dem Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

- (1) Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen.
- (2) Ein Mitglied, das den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (3) Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

#### Vorstand

## **§ 6**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schriftleiter und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende bzw. der Stellvertretende Vorsitzende innerhalb von 30 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftleiter ist verantwortlich für die Vereinspublikationen.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 7**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich einzuladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Beschluß über den Haushalt
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlußfassung über Änderung der Satzung
- (7) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschluß durch den Vorstand
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Mitgliedern
- (9) Beschluß über die Auflösung des Vereins.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 8**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in der Satzung unter § 2 bestimmten Zwecke (Botanische Staatssammlung München und Botanisches Museum Berlin-Dahlem zu je der Hälfte).

Bad Kleinkirchheim / Bad Dürkheim, den 29.08.1994